



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 25

5. Juli

Jahrgang 2024

INHALT

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf für das Haushaltsjahr 2024 Seite 135

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal für das Haushaltsjahr 2024..... Seite 135

Planfeststellung für den Gewässerausbau des Dürren Bachs im Ortsteil Petzmannsberg, Stadt Kulmbach, zum Zweck des Hochwasserschutzes Seite 136

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel an der Münchberger Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan des Marktes Marktleugast Seite 136

Innenbereichssatzung Nr. 12 „Oberzettlitz - Ergänzungssatzung Oberzettlitz Süd, südlich der GVS Oberzettlitz-Gößmannsreuth“ der Stadt Kulmbach..... Seite 138

Verlängerung der Ladenöffnungszeiten anlässlich der Veranstaltung „Italienische Nacht“ der Stadt Kulmbach Seite 139

BEKANNTMACHUNG Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 8 und 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 KommZG (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **726.600 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **55.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (**Umlagesoll**) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **605.400 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30. Juni 2023 auf 3.688 Einwohner** festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **164,15 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Kasendorf, 24. Januar 2024
Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf
Norbert Groß
Gemeinschaftsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der §§ 15 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 und 26 Abs. 1 KommZG (BayRS 2020-6-1-I) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **452.600 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **597.700 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden i.H.v. **114.800 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **153.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Kasendorf, 07. Mai 2024

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung

Friesenbachtal

Norbert Groß

Verbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

**Landratsamt Kulmbach
S34-6413-Fö**

Wasserrecht;

**Planfeststellung für den Gewässerausbau des Dürren Bachs
(Gewässer III. Ordnung) im Ortsteil Petzmannsberg
zum Zweck des Hochwasserschutzes**

**hier: Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des ihm
zugrundeliegenden Plans**

Das Landratsamt Kulmbach hat mit Bescheid vom 26.06.2024, Az. S34-6413-Fö, den Plan der Stadt Kulmbach für den Gewässerausbau des Dürren Bachs (Gewässer III. Ordnung) im Ortsteil Petzmannsberg zum Zweck des Hochwasserschutzes, festgestellt.

Hierzu soll ein Ausbau des Gewässers von der Quelle bis zur Mündung in den Weißen Main auf einer Länge von ca. einem Kilometer auf ein HQ100 + 15 % Klimazuschlag, sowie eine teilweise Umgestaltung des offenen Bestandsgewässerlaufes in eine mäandrierende Form (ökologische Aufwertung) stattfinden.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die ihm zugrundeliegenden Planunterlagen liegen

vom 10.07.2024 bis 23.07.2024

bei der Stadt Kulmbach, Bauamt, SG Tiefbau, Zimmer 11, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

Während des o.g. Zeitraums sind der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Planunterlagen außerdem im Internet unter <https://www.landkreis-kulmbach.de/landratsamt-kulmbach/ausschreibungen-und-bekanntmachungen> zugänglich. Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsvermerke und Roteintragungen nur in der bei der Stadt Kulmbach ausliegenden schriftlichen Planfertigung angebracht sind.

Mit Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber allen Betroffenen als zugestellt. Dies gilt nicht für alle Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss bereits individuell zugestellt worden ist.

Kulmbach, 27. Juni 2024

Landratsamt Kulmbach

Hempfling

Regierungsdirektor

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktkeugast

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel an der Münchberger Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan

**Aufstellungsbeschluss, Bekanntmachung
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Marktgemeinderat des Marktes Marktkeugast hat in öffentlicher Sitzung am 25.03.2024 beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel an der Münchberger Straße“ aufzustellen. Wesentliches Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Sicherstellung und Erweiterung der örtlichen Nahversorgung. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Flst.-Nr. 531 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 526 und 529, jeweils Gemarkung Marktkeugast sowie für den naturschutzfachlichen Ausgleich Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 619, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629 und 631, alle Gemarkung Marktkeugast. Die räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich auch aus den Lageplänen, die Bestandteil dieser Bekanntmachung sind.

Weiterhin hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 24.06.2024 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bauleitplans, jeweils in der Fassung vom 24.06.2024 durchzuführen. Der Vorentwurf des Bauleitplans in der Fassung vom 24.06.2024 ist einschließlich der Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom **08.07.2024 bis einschließlich 09.08.2024**

online über die Internetseite des Markt Marktkeugast

„www.Marktkeugast.de“ unter der Rubrik „Marktgemeinde – aktuelle Meldungen“

öffentlich abrufbar. Als alternative Zugangsmöglichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BauGB liegen die o.g. Unterlagen zusätzlich im Rathaus (Neuensorger Weg 10, 95352 Marktkeugast, erster Stock, Raumnummer 3) während der allgemeinen Dienstzeiten aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per Email an die Mailadresse poststelle@marktkeugast.de unter Angabe des Betreffs „Nahversorgung Münchberger Straße“ abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden (z. B. per Post).

Allgemeine Dienstzeiten des Rathauses:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

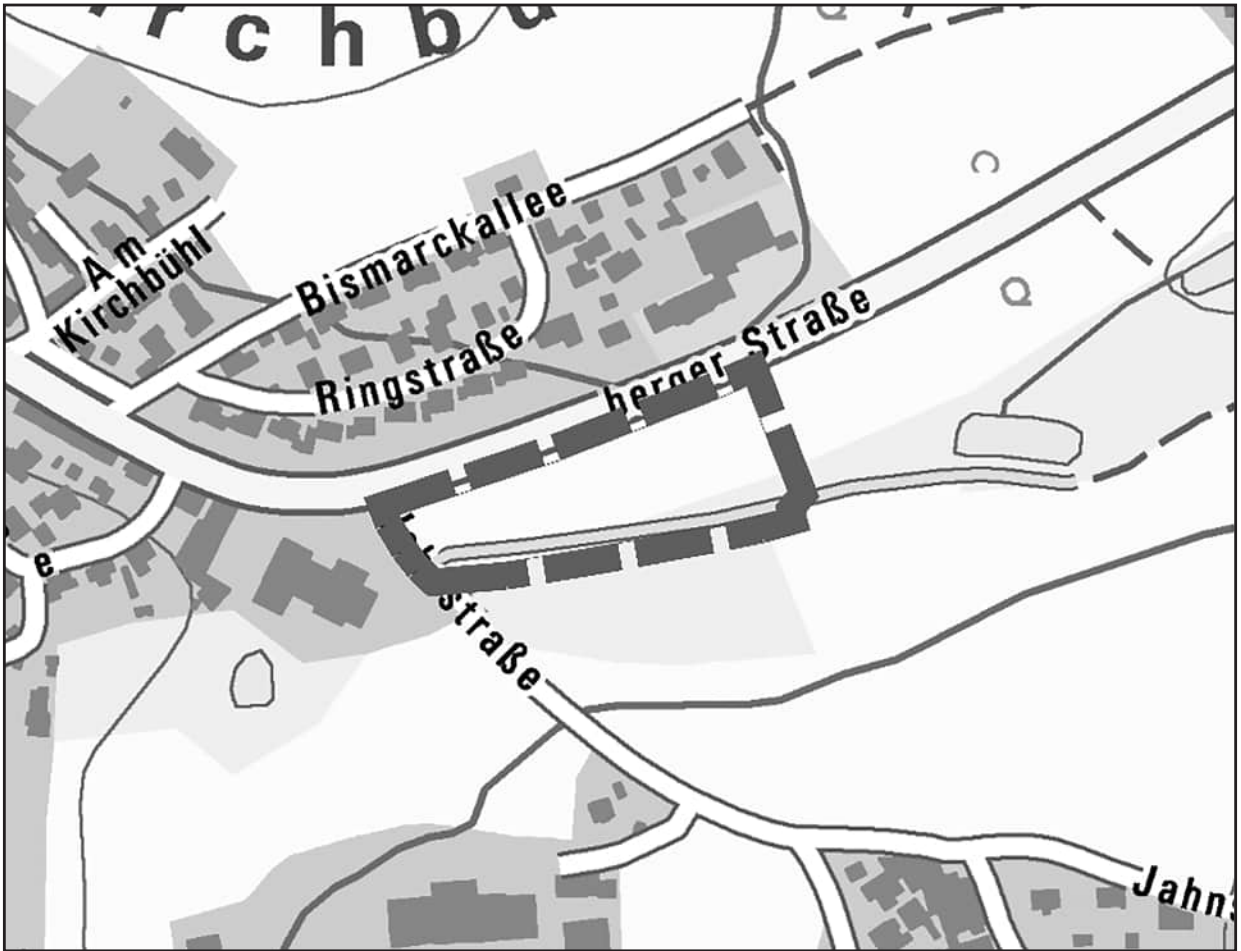
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Marktkeugast, 26. Juni 2024

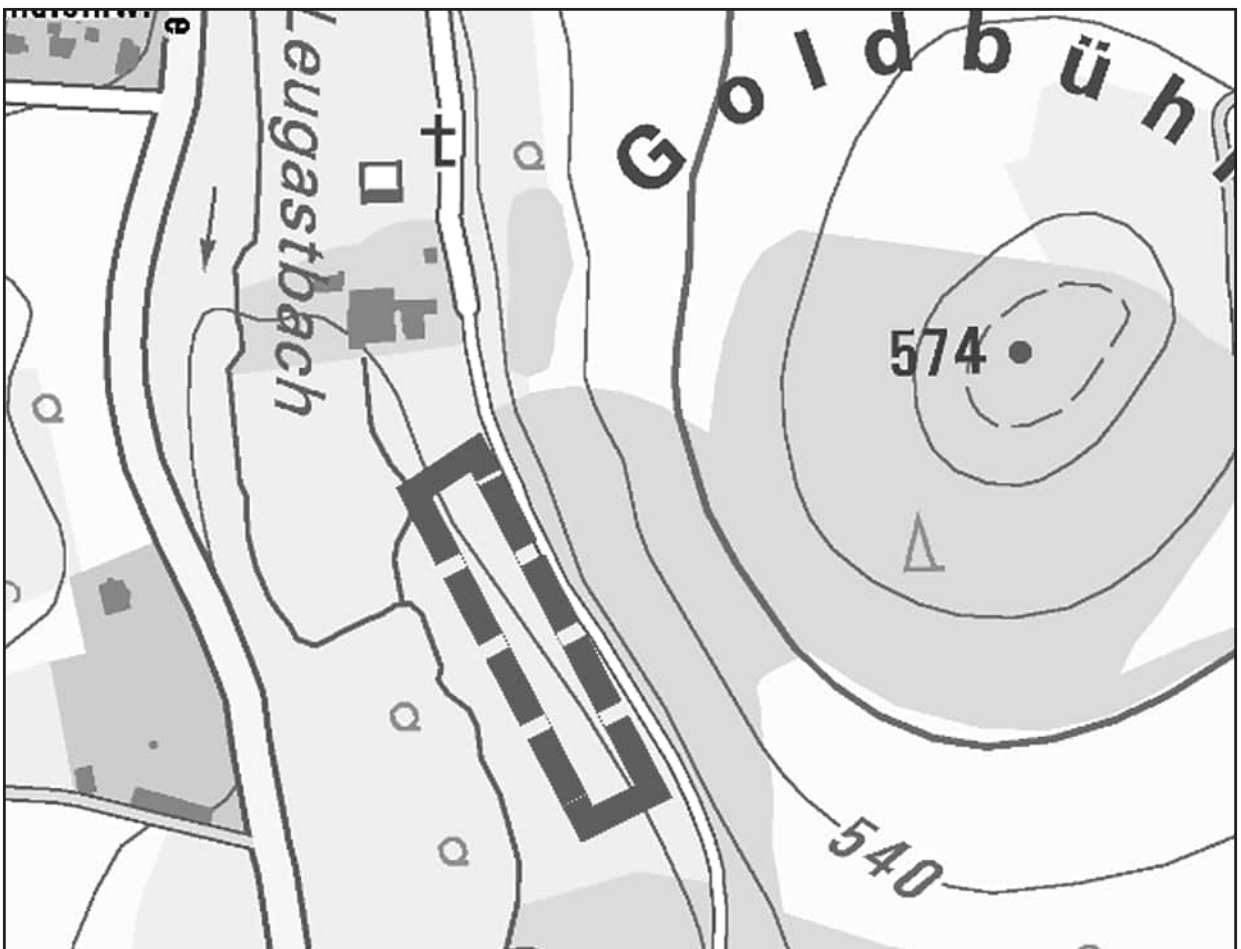
Markt Marktkeugast

Franz Uome

1. Bürgermeister



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie der Flächennutzungsplanänderung o. M.,
(Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024)



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches der zugeordneten Ausgleichsfläche o. M.,
(Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024)

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Erlass der Innenbereichssatzung Nr. 12

„Oberzettlitz - Ergänzungssatzung Oberzettlitz Süd, südlich der GVS Oberzettlitz-Gößmannsreuth“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3

BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberzettlitz

- Billigungs- und Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung vom 27.06.2024 die entsprechenden Unterlagen zur genannten Planung gebilligt und die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zum Erlass der Innenbereichssatzung Nr. 12 „Oberzettlitz - Ergänzungssatzung Oberzettlitz Süd, südlich der GVS Oberzettlitz-Gößmannsreuth“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberzettlitz beschlossen.

Das Konzept sieht die Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage im Ortsteil Oberzettlitz vor.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücksnummern 1389/3 und 1389/4 der Gemarkung Leuchau und hat eine Größe von ca. 0,26 ha. Auf die abgedruckte Darstellung wird verwiesen.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung und Beteiligung wird in der Zeit vom 15.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024 durchgeführt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Beteiligungsunterlagen (u.a. der Entwurf der Innenbereichssatzung Nr. 12 „Oberzettlitz - Ergänzungssatzung Oberzettlitz Süd, südlich der GVS Oberzettlitz-Gößmannsreuth“ samt zugehöriger Begründung) können im o.g.

Zeitraum auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Bebauungspläne“ – „Bebauungsplanverfahren“ – „Übersicht aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) vor dem Stadtplanungsamt (2. Obergeschoss), Oberhacken 8, eingesehen werden. Ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen gewünscht, wird um vorherige Terminvereinbarung unter stadtplanung@stadt-kulmbach.de oder telefonisch unter 09221 940342 zu den o.g. Dienststunden gebeten.

Stellungnahmen können während dieser Frist elektronisch per E-Mail an stadtplanung@stadt-kulmbach.de bzw. postalisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

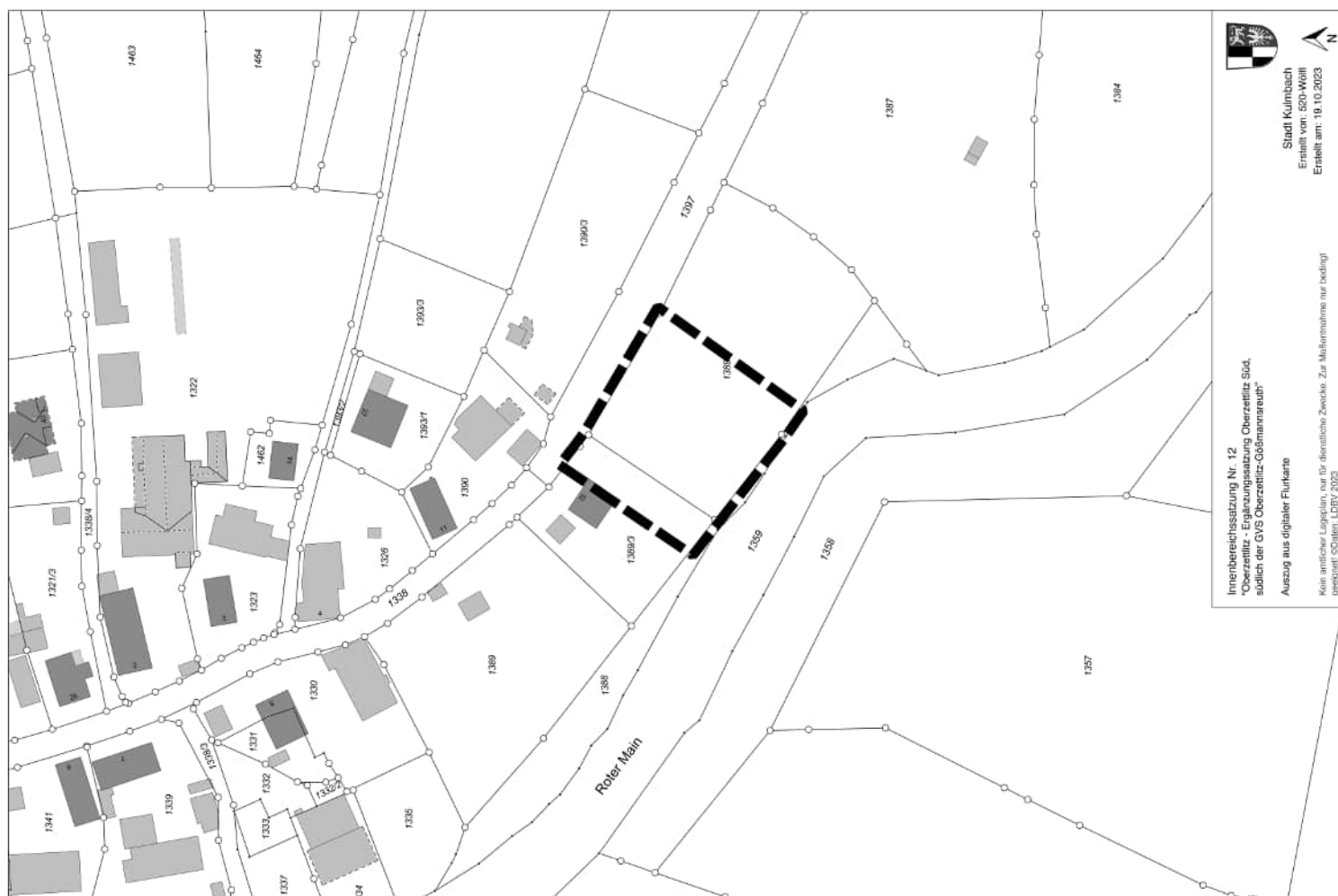
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls veröffentlicht ist.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 28.06.2024

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheids
zum Ladenschlussgesetz (LadSchlG);**

**Antrag der Großen Kreisstadt Kulmbach auf Verlängerung der
Ladenöffnungszeiten anlässlich der Veranstaltung
„Italienische Nacht“ am 10.08.2024**

Hiermit ergeht die öffentliche Bekanntmachung des Bescheids der Regierung von Oberfranken zum Ladenschlussgesetz.

Bescheid:

Mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 14.06.2024 wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Großen Kreisstadt Kulmbach innerhalb der Markierung im beigefügten Lageplan

**am Samstag, den 10.08.2024,
in der Zeit von 20:00 bis 24:00 Uhr**

zur Versorgung der Besucher anlässlich der Veranstaltung „Italienische Nacht“ geöffnet sein dürfen. Der räumliche Geltungsbereich im beigefügten Lageplan umfasst die an den schraffierten Straßen gelegenen Verkaufsstellen. Die Bewilligung ist durch die Große Kreisstadt Kulmbach in geeigneter Weise ortsüblich bekanntzumachen. Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil des Bescheides.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 03.06.2024, eingegangen bei der Regierung von Oberfranken am 05.06.2024 beantragte die Große Kreisstadt Kulmbach die Bewilligung einer Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Innenstadtbereich für Samstag, den 10.08.2024 bis 24:00 Uhr. Begründet wurde der Antrag im Wesentlichen mit dem erwarteten erhöhten Besucheraufkommen anlässlich der Veranstaltung „Italienische Nacht“ mit überregionaler Ausprägung und dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Die Große Kreisstadt Kulmbach führte hierzu aus, dass rund um den Marktplatz mit italienischer Livemusik, kulinarischen Spezialitäten und mit einem attraktiven Rahmenprogramm ein mediterranes Flair erzeugt werden soll. Die Veranstaltung finde kontinuierlich seit 2012 jeweils am zweiten Augustwochenende statt und sei in Kulmbach äußerst beliebt. Erwartet werden ca. 15.000 Besucher.

II.

1. Die Regierung von Oberfranken ist nach § 23 Abs. 1 Satz 3 LadSchlG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) und Nr. 8.4 der Anlage zur ZustV-GA für die Bewilligung der Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG zuständig, da der Anlass für die Bewilligung auf den Regierungsbezirk begrenzt ist.
2. Dem Ersuchen der Großen Kreisstadt Kulmbach auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG wird stattgegeben.

Abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 2 LadSchlG müssen alle Verkaufsstellen innerhalb der Markierung im beigefügten Lageplan am Samstag, den 10.08.2024, bis 06:00 Uhr und ab 24:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein.

Es besteht ein öffentliches Interesse zur Bewilligung der Ausnahme, da im Hinblick auf die Veranstaltung „Italienische Nacht“ am 10.08.2024 ein über das normale Maß hinausgehender Besucherandrang zu erwarten ist. Eine Verlängerung des Ladenschlusses von 20:00 Uhr auf 24:00 Uhr ist deshalb zur Versorgung einer größeren Menschenmenge dringend nötig. Ausnahmsweise

wird daher befristet eine von der gesetzlichen Regelung des § 3 Satz 1 Nr. 2 LadSchlG abweichende Öffnungszeit bewilligt.

3. Das Verfahren ist nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, Art. 4 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) kostenfrei.

Hinweise:

1. Durch die Bewilligung in Ziffer 1 dieses Bescheides werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.
2. Die Bewilligung in Ziffer 1 dieses Bescheides kann jederzeit widerrufen werden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG).
3. Die Bewilligung in Ziffer 1. dieses Bescheides erledigt sich, wenn die anlassgebende Veranstaltung „Italienische Nacht“ am 10.08.2024 nicht stattfindet. (Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

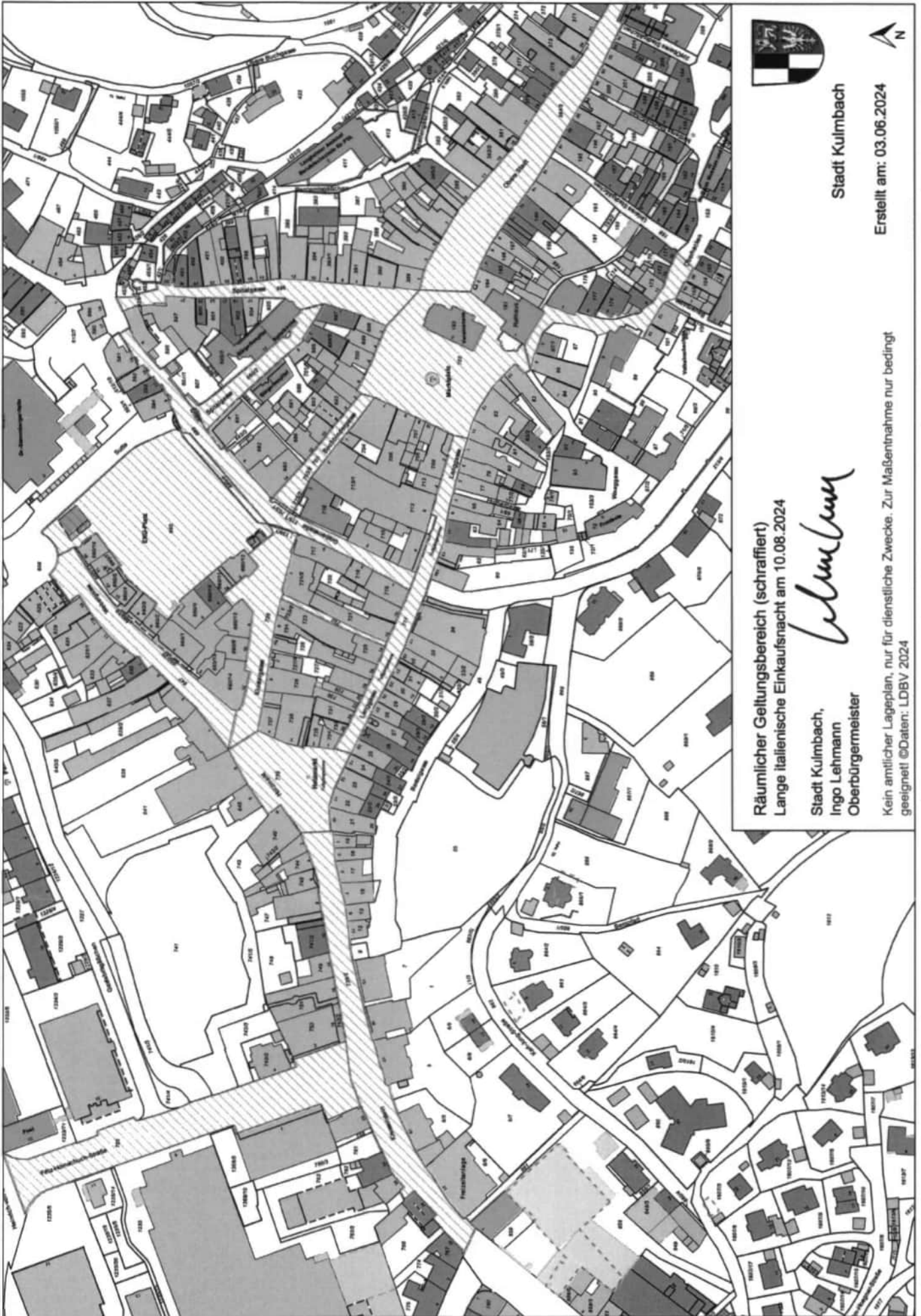
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Kulmbach, 28. Juni 2024

Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

Anlage
Lageplan vom 03.06.2024 „Räumlicher Geltungsbereich (schraffiert) Lange Italienische Nacht am 10.08.2024



Stadt Kulmbach



Erstellt am: 03.06.2024

Räumlicher Geltungsbereich (schraffiert)
Lange Italienische Einkaufsnacht am 10.08.2024

Stadt Kulmbach,
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt
geeignet ©Daten: LDBV 2024